
Datum: 27.05.2020
Gericht: Verfassungsgerichtshof NRW
Spruchkörper: VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-
WESTFALEN
Entscheidungsart: Beschluss
Aktenzeichen: VerfGH 68/20.VB-2
ECLI: ECLI:DE:VFGHNRW:2020:0527.VERFGH68.20VB2.00

Rechtskraft: rechtskräftig

Tenor:
Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.

- Gründe:** 1
- Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat keinen Erfolg. 2
- Nach § 27 Abs. 1 VerfGHG kann der Verfassungsgerichtshof eine einstweilige Anordnung 3
treffen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder
aus einem anderen wichtigen Grunde zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Bei der
Prüfung dieser Voraussetzungen ist wegen der meist weitreichenden Folgen einer
verfassungsgerichtlichen Entscheidung ein strenger Maßstab anzulegen. Die Gründe, die für
die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen werden, haben
grundsätzlich außer Betracht zu bleiben, es sei denn, das in der Hauptsache zu verfolgende
Begehren wäre unzulässig oder offensichtlich unbegründet (vgl. VerfGH NRW, Beschlüsse
vom 2. Juli 2019 – VerfGH 16/19.VB-2, juris, Rn. 15, und vom 12. März 2020 – VerfGH
26/20.VB-1, juris, Rn. 2).
- Die in der Hauptsache noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde wäre derzeit jedenfalls 4
mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig. Ist gegen die behauptete Verletzung der
Rechtsweg zulässig, kann die Verfassungsbeschwerde gemäß § 54 Satz 1 VerfGHG erst
nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Es ist nicht erkennbar, dass der
Antragsteller die ihm zur Verfügung stehenden verwaltungsgerichtlichen Rechtsbehelfe
ergriffen hätte, um die von ihm beanstandete Rechtsverletzung durch die verschiedenen

schulrechtlichen Regelungen bereits im fachgerichtlichen Verfahren verhindern oder beheben zu lassen. Es ist auch weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass eine Vorabentscheidung nach § 54 Satz 2 VerfGHG angezeigt oder dem Antragsteller die Rechtswegerschöpfung aus anderen Gründen unzumutbar sein könnte.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 VerfGHG).

5